

**OLG Dresden, Voraussetzungen des § 7 Abs. 1 InsO****InsO § 7**

**Beschluß vom 21. 6. 2000 – 7 W 0951/00**

**1. Die in § 7 Abs. 1 InsO genannten Zulässigkeitsvoraussetzungen müssen kumulativ vorliegen.**

**2. Normzweck der Vorschrift ist die Sicherung einer einheitlichen Insolvenzsprechung. An diesem Erfordernis fehlt es, wenn Fragen der Haftung eines Vereinsvorstandes – zu denen bereits BGH-Rechtsprechung vorliegt – geklärt werden sollen.**

**3. Die Rechtsauffassung, von der die angegriffene Entscheidung abweicht, muß im Rahmen der früheren Entscheidung tragend gewesen sein.**

**Aus den Gründen**

I.

Der Beschwerdeführer wendet sich als Gläubiger gegen die gerichtliche Bestätigung des Insolvenzplanes mit Beschluß des AG Leipzig vom 20. 4. 2000 – 93 IN 1636/99.

Am 1. 12. 1999 beantragte der Vorstand des Schuldners beim AG Leipzig – Insolvenzgericht – die Eröffnung des Insolvenzverfahrens über das Vermögen des Schuldners. Am

selben Tag wurde Rechtsanwalt Dr. A zum vorläufigen Insolvenzverwalter bestellt. Nachdem dieser als Sachverständiger gemäß § 22 Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 InsO die Zahlungsunfähigkeit und Überschuldung des Schuldners festgestellt und die für die Durchführung des Insolvenzverfahrens erforderliche ausreichende Masse bestätigt hatte, wurde am 1. 1. 2000 das Insolvenzverfahren über das Vermögen des Schuldners eröffnet und Dr. A zum Insolvenzverwalter bestellt.

Im Berichtstermin gemäß § 156 InsO am 17. 2. 2000 hat die Gläubigerversammlung u. a. den Verwalter beauftragt, einen Insolvenzplan auszuarbeiten, den dieser am 16. 3. 2000 beim AG Leipzig vorlegte. Daraufhin wurde mit Beschluß vom 24. 3. 2000 Termin zur Prüfung nachträglich angemeldeter Forderungen und zur Erörterung des Insolvenzplanes und der Stimmrechte der Gläubiger sowie anschließenden Abstimmung über den Insolvenzplan auf den 17. 4. 2000 bestimmt. Die Ladung und ein Planexemplar wurde am 28. 3. 2000 an alle Tabellengläubiger versandt. Dabei fehlte bei dem Plan, der 40 Seiten umfaßte, irrtümlich die Seite 8.

Im Termin vom 17. 4. 2000 haben von 28 stimmberechtigten Kleingläubigern, die jeweils eine Forderung von nicht

mehr als 2.000 DM innehatten und deren Forderungen im Umfang von insgesamt 34.463,98 DM bestanden, 22 Gläubiger dem Insolvenzplan die Zustimmung erteilt und 6 Gläubiger mit einem Forderungswert von insgesamt 7.255,62 DM die Zustimmung verweigert. Die 6 die Zustimmung verweigern den Kleingläubiger der Gruppe A wurden im Termin vom 17. 4. 2000 durch den Beschwerdeführer vertreten. Dieser hatte zuvor durch Kauf- und Abtretungsverträge vom 11./12./13. 4. 2000 die jeweiligen Forderungen im Wert von 50% des Nominalbetrages erworben.

In der Gruppe B haben von 20 stimmberechtigten Gläubigern (Forderungshöhe insgesamt 877.836,14 DM) 19 die Zustimmung erteilt und ein Gläubiger mit einer Forderung von rund 11.000 DM die Zustimmung verweigert.

In der Gruppe C haben von 8 Gläubigern, die Forderungen von insgesamt 974.367,85 DM innehatten, 7 die Zustimmung erteilt und ein Gläubiger mit einer Forderung von rund 18.000 DM die Zustimmung verweigert.

In der Gruppe D (ein Gläubiger mit einer Forderungshöhe von 200.000 DM) und der Gruppe E (19 Gläubiger mit Forderungen von insgesamt 8.352.891,30 DM) erteilten alle Gläubiger dem Insolvenzplan die Zustimmung.

Die im Termin vom 17. 4. 2000 nicht erschienenen abstimmungsberechtigten Gläubiger hatten Vollmachten auf Herrn W erteilt, der eine auf ihn erteilte Vollmacht zur Vertretung im Erörterungs- und Abstimmungstermin über den Insolvenzplan vorgelegt hat.

Mit Beschluß vom 24. 4. 2000 hat das AG Leipzig – Insolvenzgericht – den Insolvenzplan gerichtlich bestätigt, nachdem dieser kopf- und summenmehrheitlich angenommen und wesentliche Verfahrensverstöße nicht festgestellt werden konnten.

Gegen diese Bestätigung des Insolvenzplanes hat der Beschwerdeführer als Gläubiger am 25. 4. 2000 sofortige Beschwerde eingelegt und diese mit Schreiben vom 2. 5. 2000 begründet.

Nach seiner Auffassung hätte der Insolvenzplan bereits gemäß § 231 InsO zurückgewiesen werden müssen, jedenfalls liege ein Verstoß gegen Verfahrensvorschriften gemäß §§ 250 f InsO vor. Hinsichtlich der weiteren Einzelheiten wird auf die Beschwerdebeurteilung vom 2. 5. 2000 verwiesen.

Das AG Leipzig hat mit Verfügung vom 5. 5. 2000 der Beschwerde nicht abgeholfen und diese dem Landgericht zur Entscheidung vorgelegt.

Mit Beschluß vom 10. 5. 2000 hat das LG Leipzig (12 T 3395/00) die sofortige Beschwerde des Beschwerdeführers zurückgewiesen.

## II.

Die sofortige weitere Beschwerde ist nicht statthaft und deshalb gemäß §§ 4 InsO, 574 Satz 2 ZPO als unzulässig zu verwerfen.

Nach § 7 Abs. 1 InsO läßt das Oberlandesgericht auf Antrag die sofortige weitere Beschwerde zu, wenn diese darauf gestützt wird, daß die Entscheidung auf einer Verletzung des Gesetzes beruht und die Nachprüfung der Entscheidung zur Sicherung einer einheitlichen Rechtsprechung geboten ist, wobei beide Voraussetzungen kumulativ vorliegen müssen (Nerlich/Römermann/Braun, § 253 InsO Rdn. 4).

1. Der Beschwerdeführer hat eine Gesetzesverletzung nicht einmal ansatzweise dargetan.

### a) Fehlen der Seite 8 des Insolvenzplanes

Rüge der Verletzung der §§ 250 Ziff. 1, 235 Abs. 3 Satz 2 InsO

Der Verwalter hat den Gläubigern den Insolvenzplan rechtzeitig übersandt. Das Fehlen der Seite 8 bei zahlreichen versandten Exemplaren beruhte, wovon auch der Beschwerdeführer ausgeht, auf einem Büroversehen. Der Verwalter hat die fehlende Seite dann im Abstimmungstermin verteilt.

Gemäß § 235 Abs. 3 Satz 2 InsO ist mit der Ladung ein Abdruck des Planes oder eine Zusammenfassung einzureichen. Normzweck der Vorschrift ist die rechtzeitige Information der Gläubiger über den Plan und darüber, ob die Planvorschläge realistisch sind und von nachvollziehbaren, vom Gläubiger zu beurteilenden Planprämissen ausgehen (Nerlich/Römermann/Braun, InsO, § 235 Rdn. 12).

Diesem Normzweck wurde auch ohne Übersendung der Seite 8 genügt (abgesehen davon, daß sich aus der Paginierung des Planes für die Gläubiger ergab, daß die Seite 8 fehlte, und diese die fehlende Seite hätten anfordern können). Die Seite 8 enthielt allgemeine Ausführungen in Bezug auf Dienst- und Arbeitsverhältnisse, sonstige zweiseitige Verträge, insbesondere Darlehensverträge.

Hiermit befassen sich aber die Seiten 33 bis 37 des Insolvenzplanes im Einzelnen, die den Gläubigern unstreitig vorlagen, so daß bereits eine Beeinträchtigung ihrer Rechte und damit eine Gesetzesverletzung nicht erkennbar ist.

Im übrigen zeigt die Regelung des § 240 Satz 2 InsO, daß von den Gläubigern im Erörterungs- und Feststellungstermin eine gewisse Flexibilität gefordert wird. In der Entscheidung des Geetzgebers, Erörterung und Abstimmung in einem Termin durchzuführen, kommt das Bestreben um Beschleunigung und Konzentration in einer mündlichen Verhandlung zum Ausdruck (Nerlich/Römermann/Braun, InsO, § 240 Rdn. 5). Enthielte die Seite 8 also eine Änderung – was nicht der Fall ist –, so wäre auch diese zulässigerweise zur Abstimmung gestellt worden, da sie nachvollziehbar ist und sich auch nicht vollständig von der Planstruktur löst (Nerlich/Römermann/Braun, aaO).

### b) Verstoß gegen § 181 BGB

Soweit der Beschwerdeführer vorträgt, im Hinblick auf die erteilten Vollmachten liege ein Verstoß gegen §. 181 BGB vor, weil der Verwalter bevollmächtigt sei, ist dies abwegig. Die Vollmachten lauten unstreitig auf Herrn W. Wenn der Verwalter im Termin auf die »ihm vorliegenden Vollmachten« verwiesen hat, handelt es sich um die übliche Beurkundungsfloskel, wie sie auch Notare verwenden, die lediglich aussagt, daß Vollmachten vorgelegt wurden, ohne daß damit zum Ausdruck gebracht wird, auf wen diese lauten.

### c) Rüge des Verstoßes gegen § 251 Abs. 1 Ziff. 2 InsO

(Schlechterstellung durch den Plan)

Der Beschwerdeführer hat in der Beschwerdebeurteilung vom 2. 5. 2000 – auf die er in der weiteren Beschwerde Bezug nimmt – vorgetragen, der Verwalter habe es versäumt, eine Vergleichsrechnung darüber anzustellen, wie die Gläubiger sich ohne den Plan stellen würden. Eine Vergleichsrechnung wird in der genannten Vorschrift nicht vorausgesetzt. Abgesehen davon hat der Verwalter im Insolvenzplan auf den Seiten 26 f vergleichende Überlegungen darüber angestellt, wie

sich die Gläubiger ohne den Plan stellten, und ist zu dem Ergebnis gekommen, daß die Insolvenzgläubiger im Falle der Nichtannahme des Planes keine Quote erhielten. Im übrigen ist es nicht Sache des Verwalters, sondern des Gläubigers, wenn er Antrag auf Versagung der Bestätigung stellt, glaubhaft zu machen, daß er durch den Plan schlechter gestellt wird. Das Erfordernis der Glaubhaftmachung soll verhindern, daß das Verfahren durch die Überprüfung von Anträgen von Gläubigern aufgehalten wird, die letztendlich offensichtlich unbegründet sind (Nerlich/Römermann/Braun, InsO, § 251 Rdn. 7). Es gilt der Grundsatz der freien Beweiswürdigung gemäß § 286 ZPO. An der Glaubhaftmachung der Schlechterstellung fehlt es. Der Beschwerdeführer hat lediglich Prognoseüberlegungen angestellt, ohne glaubhaft zu machen, daß diese tatsächlich auch eintreten.

d) *Verstoß gegen § 231 Abs. 1 Ziff. 3 InsO*

(Ansprüche der Gläubiger nach Insolvenzplan könnten nicht erfüllt werden)

Bereits das Landgericht hat darauf hingewiesen, daß die Vorschrift lediglich für die Fälle gilt, in denen der *Schuldner* den Insolvenzplan vorlegt. Für einen vom Insolvenzverwalter vorgelegten Plan ist die Prüfung nicht notwendig, da vom Insolvenzverwalter als einer neutralen Person angenommen werden kann, daß er die Erfolgsaussichten seines Planes vorher ausreichend geklärt hat (Kübler/Prütting, InsO, § 231 Rdn. 13; Begründung Rechtsausschuß BT-Drs. 12/ 7302, S. 182 f, abgedruckt bei Kübler/Prütting, RWS-Dok 18, Bd. I, S. 466).

Abgesehen hiervon ist darauf hinzuweisen, daß der – nach dem oben Gesagten für den vorliegenden Plan ohnehin nicht einschlägige – § 231 Abs. 1 Ziff. 3 InsO nur in extremen Ausnahmefällen zur Anwendung kommt. Der Beschwerdeführer beschränkt sich aber auch hier im wesentlichen auf Prognosen und Annahmen (daß z. B. die Ertragssteuer auf den Sanierungsgewinn »wohl« anfallen werde), die den Anforderungen für die Annahme eines solchen Extremfalles nicht genügen.

Der Beschwerdeführer hat auch insoweit mithin nicht einmal schlüssig einen Verstoß des Landgerichts dargelegt.

e) *Verstoß gegen § 250 Ziff. 2 InsO i. V. m. § 42 BGB*

(behauptete fehlerhafte Beurteilung der Haftung des Vorstandes gegenüber dem Verein selbst)

Im Rahmen dieses Angriffs des Beschwerdeführers geht es um die Prüfung der Frage, ob das Landgericht eine »offenkundig fehlerhafte Rechtsauffassung« vertreten hat, wie der Beschwerdeführer meint. Hiervon kann keine Rede sein. Das Landgericht hat die Problematik der Haftung des Vorstandes erkannt und unter Berücksichtigung der Rechtsprechung der Obergerichte, insbesondere der des BGH (BGHZ 138, 211 f) vertretbar beantwortet.

Selbst wenn der Auffassung des Landgerichts im Ergebnis nicht zu folgen wäre, wären damit im übrigen nicht die Voraussetzungen des § 250 Ziff. 2 InsO: Unlautere Herbeiführung der Annahme des Planes, insbesondere durch Begünstigung eines der Gläubiger, dargetan.

Die Vorschrift regelt die Versagungsgründe für die Versagung der Bestätigung durch das Insolvenzgericht. Es muß ein unlauteres Verhalten bei der Erstellung des Planes vorliegen und Kausalität des unlauteren Mittels für die Annahme des Planes. Hiermit sind ersichtlich nicht rechtliche Meinungs-

verschiedenheiten bei der Beurteilung von Forderungen des Vereins gemeint, sondern ein gegen Treu und Glauben verstoßendes Verhalten. Von praktischer Bedeutung sind insoweit – außer dem im Gesetz angeführten Beispiel der Begünstigung eines Gläubigers – verdeckter Stimmenkauf, Manipulationen der Abstimmungsmehrheiten usw. (vgl. Nerlich/Römermann/Braun, InsO, § 250 Rdn. 12). Ein solcher Fall liegt bei einer kontroversen Beurteilung einer Rechtsfrage durch den Verwalter schon im Ansatz nicht vor.

2. Des weiteren ist auch das weitere Erfordernis für die Zulässigkeit der weiteren Beschwerde gemäß § 7 Abs. 1 InsO vom Beschwerdeführer nicht dargetan.

Nach § 7 Abs. 1 InsO ist die sofortige weitere Beschwerde zuzulassen, wenn diese darauf gestützt wird, daß die Entscheidung auf einer Verletzung des Gesetzes beruht und die Nachprüfung der Entscheidung zur Sicherung einer einheitlichen Rechtsprechung geboten ist. Die Voraussetzungen müssen mithin kumulativ vorliegen.

Normzweck der Vorschrift ist die Sicherung einer einheitlichen Insolvenzsprechung (Begründung des Regierungsentwurfes BT-Drs. 12/2443, S. 110/111, abgedruckt in Kübler/Prütting, RWS Dok. 18, Bd. I, S. 161). Sie gibt dem Oberlandesgericht die Möglichkeit, im eigenen Gerichtsbezirk eine einheitliche Rechtsprechung in Insolvenzsachen sicherzustellen. Gemeint ist mit dem gesetzlichen Merkmal, daß divergierende Entscheidungen in ein und derselben Rechtsfrage ausgeschlossen werden (Kübler/Prütting, InsO, § 7 Rdn. 7). Voraussetzung der Zulassung ist somit, daß die angegriffene Entscheidung eine *Divergenz* in einer Rechtsfrage enthält. Die Rechtsfrage muß im vorliegenden Rechtsstreit klärungsbedürftig, klärungsfähig und ihre Klärung zu erwarten gewesen sein. Ferner muß die Rechtsauffassung, von der die angegriffene Entscheidung abweicht, im Rahmen der früheren Entscheidung tragend gewesen sein (Kübler/Prütting, aaO, Rdn. 8). Diese Voraussetzungen hat der Beschwerdeführer nicht dargetan. Eine Divergenz zu Entscheidungen anderer Insolvenzgerichte ist nicht ersichtlich.

Als weiteres Erfordernis wird in der Literatur auch genannt, daß eine Rechtsfrage von allgemeinem Interesse ist und eine wünschenswerte einheitliche Rechtsprechung bisher fehlt (Nerlich/Römermann/Becker, InsO, § 3 Rdn. 2).

Auch diese Voraussetzungen hat der Beschwerdeführer nicht hinreichend dargetan. Wie oben dargelegt, hat er zu den Punkten a), b), c) und d) noch nicht einmal ansatzweise eine Gesetzesverletzung vorgetragen, so daß von daher nicht ersichtlich ist, daß eine einheitliche Rechtsprechung denkbar wäre. Zu e) hätte der Beschwerdeführer eine unlautere Herbeiführung des Planes selbst dann nicht dargelegt, wenn die Auffassung des Landgerichts zu § 42 BGB nicht vertretbar wäre. Erforderlich wäre ein höheres Maß an Fehlerhaftigkeit – unlautere Ausnutzung eines begangenen Fehlers.

Auch dürfte der Gesetzgeber mit dem Erfordernis der Sicherung einer einheitlichen Rechtsprechung die *Insolvenzsprechung* gemeint haben und nicht etwa eine einheitliche Rechtsprechung über Haftungsfragen des Vorstandes eines Vereins.

Die Beschwerde ist damit nicht zulässig.

## Anmerkung

### I. Akzeptanz eines Insolvenzplans

In der Sachverhaltsdarstellung des Beschlusses (Gründe zu I) fällt auf, daß die Bereitschaft von Insolvenzgläubigern, gemäß §§ 235 ff InsO einen Insolvenzplan anzunehmen, mit der Höhe der jeweiligen Forderung wächst. Das erscheint auf den ersten Blick überraschend. Denn jeder Insolvenzplan bedeutet, wie die Zusammenschau von §§ 1 Satz 1, 217, 221, 227 InsO zeigt, den Verzicht auf einen sofortigen Befriedigungsversuch, das heißt zumindest kurzfristig einen Verlust, regelmäßig sogar die endgültige Aufgabe eines Teils der Ansprüche. Kaum je wird man einem Insolvenzplan begegnen, worin ausschließlich vom Gesetz abweichende Verfahrensregeln für umgehende Vermögenszerschlagung gebildet sind. Wer viel zu verlangen hat, muß dementsprechend nominell große Einbußen hinnehmen.

Trotzdem ist erklärlich, daß gerade Inhaber höherer Forderungen einer Planregelung zuzustimmen geneigt sind. Größere Summen werden zumeist Gläubigern, insbesondere Unternehmern, geschuldet, die in professioneller Weise Forderungsmanagement betreiben. Deren Sachverstand und Erfahrung erlaubt es, die Erlösaussichten bei (tatsächlich sehr häufig nicht empfehlenswerter) sofortiger Zerschlagung mit denen nach dem Plan zu vergleichen und sich zudem eine realistische Einschätzung von Planalternativen zu bilden.

Zu berücksichtigen sind ferner Verhandlungsgewicht und Verhandlungsgeschick, welches größere Gläubiger mit gewandten Akteuren in den Prozeß bereits der Planerstellung einbringen können. Zwar kann den Plan nur der Insolvenzverwalter oder der Schuldner vorlegen (§ 218 Abs. 1 Satz 1 InsO). Im Falle der Eigenverwaltung steht das Vorlagerecht sogar allein dem Schuldner zu, ohne besonderen Auftrag seitens der Gläubigerversammlung nicht dem Sachwalter<sup>1</sup>. Im sog. Kleinverfahren (namentlich im Verbraucherinsolvenzverfahren) legt ebenfalls allein der Schuldner einen Plan vor, der dann indessen nicht als Insolvenzplan (ein solcher ist in § 312 Abs. 3 InsO ausgeschlossen) bezeichnet wird, sondern als Schuldenbereinigungsplan, und schon für die Verfahrenseröffnung unerlässlich ist (§ 305 Abs. 1 Nr. 4 InsO; wohingegen der Schuldner einen Insolvenzplan nicht bereits mit dem Eröffnungsantrag vorlegen muß, dies aber nach § 218 Abs. 1 Satz 2 InsO darf). Aber die Gläubigerversammlung vermag (außer im Kleinverfahren) das Aufstellen eines Insolvenzplanes anzustoßen und dem Verwalter – bei der Eigenverwaltung ergeht der Auftrag an den Sachwalter oder den Schuldner – hierzu Vorgaben zu setzen (§§ 157 Satz 2, 284 Abs. 1 Satz 1 InsO). Hier kann sich die Stimme des gewichtigeren Gläubigers zur Geltung bringen. Abgesehen davon darf man auch die den Gläubigern sich bietende Gelegenheit nicht unterschätzen, ihren Interessen während der aus eigenem Antrieb begonnenen oder von den Gläubigern angestoßenen Planentwicklung bei allfälligen informellen Erkundigungen des Verwalters oder des Schuldners (oder des eigenverwaltenden Schuldners oder des Sachwalters oder im Kleinverfahren des den Schuldenbereinigungsplan erstellenden Schuldners) Gehör zu verschaffen. Zugleich sind endgültige Entlastung oder Stundung für die Bemühungen um wenigstens vorübergehenden Erhalt des Vermögenszusammenhangs umso wichtiger, je höher die Beträge liegen. All

dies legt die Vermutung nahe, der aufgestellte Plan werde den Erwartungen der gewichtigeren Gläubiger in besonderem Maße Rechnung tragen.

Des weiteren ist zu bedenken, daß bei größeren, im unternehmerischen Verkehr entstandenen Schulden, besonders häufig Absicherungen bestehen. Deren Haftung bleibt unbenommen (§ 254 Abs. 2 Satz 1 InsO). Der durch den Plan festgelegte Aufschub oder Ausfall beim Schuldner ist dann nicht so schmerzlich, wenn sich im Nachhinein herausstellen sollte, daß die sofortige Zerschlagung zu besserer Befriedigung geführt hätte. Dies mag zu höherer Risikobereitschaft in der Entscheidung über den Plan führen. Schließlich kann eine Rolle spielen, daß die Inhaber größerer Forderungen seltener einzelne natürliche Personen sind, welche durch einen Ausfall in ihrer wirtschaftlichen Existenz berührt würden. Häufig wird es sich um Gesellschaften handeln. Die für sie im Insolvenzverfahren Auftretenden werden vom Ausgang der Befriedigungsbemühungen zumeist nicht persönlich berührt. Dies verhilft ebenfalls zu einer sowohl nüchternen als auch Gefahren in Kauf nehmenden Abwägung und begünstigt somit die Zustimmung zu einem Plan.

Eine Erkenntnis unterschiedlicher Akzeptanz eines Planes – je nach Höhe der Forderungen oder auch nach anderen Merkmalen – muß auf die Planentwicklung und die Vorbereitung der Abstimmung zurückwirken. Wenn in der Planvorbereitung erkennbar wird, welche Gläubiger in welchem Ausmaße zu Zugeständnissen bereit sind, dann liegt es womöglich nur an geschickter Gläubigergruppenbildung, ob ein Plan in die Tat umgesetzt werden wird. Das Gesetz sieht eine Gruppierung der Gläubiger vor, läßt hierfür jedoch mit sehr anschießsam zu handhabenden Vorgaben einen breiten Spielraum (§ 222 InsO), welcher unter anderem die Einteilung nach Forderungsvolumen erlaubt. Die Gruppierung ist nun aber von Bedeutung für die Abstimmung über den Plan (§§ 243 f InsO), nicht zuletzt wenn man das Obstruktionsverbot (§ 245 InsO) bedenkt. Mit geschickter Gruppenbildung lassen sich dann Mehrheiten erzeugen, welche ansonsten unerreichbar wären.

### II. Kumulative Voraussetzungen des § 7 Abs. 1 Satz 1 InsO

Was die Zulassung weiterer Beschwerde anbelangt, so bietet die Entscheidung Gelegenheit zur Entfaltung einer Reihe von Kontroversen. Zutreffend hebt das Gericht hervor (Gründe zu II vor 1 und II.2; Leitsatz 1), daß beide in § 7 Abs. 1 Satz 1 InsO aufgestellten Voraussetzungen für die Zulassung weiterer Beschwerde zugleich vorliegen müssen. Die Vorschrift zählt mit dem Bindewort »und« nicht verschiedene Fälle auf, in welchen das Oberlandesgericht sofortige weitere Beschwerde zuläßt. Vielmehr muß ein und dieselbe Beschwerde sowohl auf Gesetzesverletzung gestützt sein als auch mit Blick auf die Rechtsentwicklung Anlaß zur nochmaligen Prüfung der Angelegenheit liefern. Nicht immer dann, wenn der Beschwerdeführer sein Anliegen durch das Landgericht rechtlich unzutreffend behandelt glaubt, steht ihm also eine Nachprüfung offen<sup>2</sup>.

<sup>1</sup> Nerlich/Römermann/Riggert, Insolvenzordnung, 1999 ff, Stand: Mai 2000, § 284 Rdn. 2.

<sup>2</sup> Mit Blick auf das rechtsstaatliche Gebot effizienten Rechtsschutzes gegen staatliches Verwaltungshandeln (Art. 19 Abs. 4 GG) unter der Maßgabe, daß Insolvenzgericht und auch noch Landgericht mit ihren Verfahrensentscheidungen nicht reine Rechtskenntnis, sondern Administration betreiben, zutreffend kritisiert von Smid, Insolvenzordnung, 1999, § 7 InsO Rdn. 2 ff.

Als Alternative verstanden ergäbe die Aufzählung in § 7 Abs. 1 Satz 1 InsO keinen Sinn. Vermeintliche Gesetzesverletzung könnte zwar auch ohne ein Bedürfnis einheitlicher Rechtsentwicklung Anlaß für eine Zulassung geben. Wollte man aber auf der anderen Seite das Bedürfnis nach Einheitlichkeit der Rechtsprechung ohne vorgebliche Gesetzesverletzung genügen lassen, so könnte nur noch falsche Tatsachenerhebung durch das Landgericht die unerläßliche Beschwer des Beschwerdeführers erzeugen. Neuerliche Tatsachenermittlung aber findet auf weitere Beschwerde hin gerade nicht statt (§§ 561 ZPO, 7 Abs. 1 Satz 2 InsO); man kann sie allenfalls mittelbar erreichen, wenn die Tatsachengewinnung durch das Landgericht ihrerseits auf Gesetzesverletzung beruht. Die zweite Fallgruppe bliebe notwendig leer.

### III. Anführen einer Gesetzesverletzung

Das Gericht verwirft die weitere Beschwerde als unzulässig, weil der Beschwerdeführer eine Gesetzesverletzung nicht einmal ansatzweise dargetan habe (Gründe zu II vor 1, zu II.1 vor a, zu II.2). Genau genommen sollte man nicht von einer Verwerfung des eingelegten Rechtsbehelfs als unzulässig sprechen, sondern von Nichtzulassung der weiteren Beschwerde, d. h. von Abweisung des Antrages auf ihre Zulassung.

Das Oberlandesgericht begründet die Verwerfung ausführlich mit Erklärungen, warum die vom Beschwerdeführer angeführten Gesetzesverletzungen (Gründe zu I am Ende) nicht erkennbar bzw. nicht schlüssig dargelegt seien (Gründe zu II.1). Dem liegt unausgesprochen die Auffassung zugrunde, § 7 Abs. 1 InsO verlange vom Beschwerdeführer nicht bloß die Bezeichnung von Gedankenschritten, die er für rechtlich verfehlt hält, oder gar nur die schlichte, unerklärte Äußerung, man rüge eine Gesetzesverletzung, sondern Ausführungen oder zumindest Andeutungen, aus denen sich im Wege nunmehr korrekter Subsumption durch das Oberlandesgericht eine falsche Anwendung des Gesetzes durch das Landgericht ableiten lasse. Diese Sichtweise läßt sich des öfteren belegen<sup>3</sup>.

Ihr ist nicht beizupflichten. Es erscheint vorzugswürdig, zunächst deutlich die Frage der Zulässigkeit weiterer Beschwerde von derjenigen ihrer Begründetheit zu trennen. Wenn die Betrachtung der Vorgänge und der landgerichtlichen Entscheidung dazu ergeben sollte, daß das Landgericht seine Entscheidung auf zutreffende Rechtsauffassung stützte, so ist die weitere Beschwerde nicht deswegen unzulässig. Vielmehr ist sie, ihre Zulässigkeit im übrigen unterstellt, unbegründet. Jene Betrachtung kommt somit überhaupt erst dann in Frage, wenn die Zulässigkeit der weiteren Beschwerde bereits feststeht.

Für die Zulässigkeit der weiteren Beschwerde genügt nun aber die schlichte Angabe des Beschwerdeführers, er rüge Verletzung des Gesetzes. Wenn § 7 Abs. 1 Satz 1 InsO voraussetzt, daß der Beschwerdeführer seine Beschwerde auf Verletzung des Gesetzes stütze, so schließt dies lediglich eine Beschwerde gegen Zugrundelegen eines falschen Tatsachenbildes durch das Landgericht aus, denn die weitere Beschwerde ist (lediglich) »Rechtsbeschwerde«<sup>4</sup>. Es genügt ein minimaler Hinweis des Beschwerdeführers, er wünsche Überprüfung der landgerichtlichen Beschwerdeentscheidung in rechtlicher Hinsicht, nicht in tatsächlicher. Der Beschwerde-

führer braucht weder die seiner Ansicht nach fehlerhaften Rechtsanwendungen im einzelnen vorzuführen noch gar die richtigen Gedankengänge zu entwerfen. Der nicht anwaltlich vertretene Beschwerdeführer<sup>5</sup> wäre auch damit überfordert.

Das für die Revision in Zivilsachen geltende Erfordernis näherer Beschreibung der Rechtsverletzung aus § 554 Abs. 3 Nr. 3 ZPO findet keine entsprechende Anwendung auf die weitere Beschwerde in Insolvenzsachen. Die Vorschrift erscheint nicht in der Verweiskette des § 7 Abs. 1 InsO. Angesichts der gezielten Auswahl einiger Vorschriften des Revisionsrechts in § 7 Abs. 1 InsO verbietet sich – trotz der Funktionsgleichheit von Revision und weiterer Beschwerde – ein Rückgriff auf § 4 InsO als Brücke zur analogen Anwendung von § 554 ZPO. Auf einem anderen Blatt steht, daß tatsächlich ein Beschwerdeführer in der Regel doch mehr oder minder ausführliche Rechtserörterungen anbringen wird, um dem Oberlandesgericht Denkanstöße für die Überprüfung zu liefern.<sup>6</sup> Sogar dies hatte der Beschwerdeführer, wie die Entscheidung des Oberlandesgerichts (Gründe zu I gegen Ende) erkennen läßt, getan. Erst recht muß man feststellen, daß seine weitere Beschwerde den geschilderten Minimalanforderungen an das Anführen einer Gesetzesverletzung gerecht geworden war. Auf die zur Begründetheit zählende Frage, ob die landgerichtliche Entscheidung nun wirklich das Gesetz verletzte, soll hier nicht eingegangen werden.

### IV. Sicherung einheitlicher Rechtsprechung

Das Oberlandesgericht verwirft die weitere Beschwerde auch deswegen als unzulässig, weil der Beschwerdeführer nicht dargetan habe, daß eine für den Rechtsstreit erhebliche Rechtsfrage klärungsbedürftig sei. Das Gericht vermißt die Darstellung einer Abweichung der landgerichtlichen Entscheidung von tragenden Rechtsausführungen in Entscheidungen anderer Insolvenzgerichte, die Darstellung des allgemeinen Interesses an der Rechtsfrage sowie die Darstellung, daß einheitliche Rechtsprechung bislang fehle (Gründe zu II.2; Leitsatz 3). Ferner sieht es die Zulassung nach § 7 Abs. 1 InsO thematisch beschränkt. Allein Klärungsbedarf in Fragen des Insolvenzrechts, nicht etwa beispielsweise in Fragen der Haftung von Vereinsvorständen macht demnach die weitere Beschwerde zulässig (Gründe zu II.2 am Ende; Leitsatz 2).

#### 1. Darstellung von Klärungsbedarf im Zulassungsantrag?

Nach Meinung des Verfassers überspannt das Gericht die Anforderungen an die Formulierung weiterer Beschwerde, wenn es vom Beschwerdeführer Darlegungen darüber fordert, inwiefern erneute Befassung mit der Sache zur Sicherung einheitlicher Rechtsprechung notwendig ist. Man bedenke, daß sich bei der weiteren Beschwerde das individuelle Interesse des Beschwerdeführers an richtiger Behandlung »seines« Falles mit dem allgemeinen Interesse an gesetzestreuer, berechenbarer Rechtspflege verbindet. Der Einzelfall dient als Exempel. Diese Rolle steht indessen nur insoweit

<sup>3</sup> Etwa mit Breutigam/Blersch/Goetsch, Insolvenzrecht, Band I, 1999 ff, Stand: März 2000, § 7 InsO Rdn. 12 f; FK-InsO/Schmerbach, 2. Aufl., 1999, § 7 InsO Rdn. 5.

<sup>4</sup> Zum letzteren Smid, aaO (Fn. 2), § 7 InsO Rdn. 3.

<sup>5</sup> Richtigerweise ist Anwaltszwang für die weitere Beschwerde zu verneinen. Siehe OLG Köln, DZWIR 2000, 29, 30.

<sup>6</sup> Lies Nerlich/Römermann/Becker, aaO (Fn. 1), § 7 InsO Rdn. 15 f.

zur Disposition des Beschwerdeführers, als er das Gesetz für korrekt angewandt halten mag oder nicht und sich mit dem Ergebnis der landgerichtlichen Entscheidung begnügen mag oder nicht. Davon ist das Zulässigkeitserfordernis betroffen, daß der Beschwerdeführer die weitere Beschwerde auf Gesetzesverletzung stütze.

Nur mittelbar verfügt der Beschwerdeführer mit seinem Entschluß für oder gegen die Einlegung weitere Beschwerde über die Möglichkeit zur Fortentwicklung des Rechts. Dem Beschwerdeführer steht jedoch deswegen nicht etwa die Abschätzung zu, ob sein Fall gute Eignung zu Rechtsfortschreibung aufweist. Daher muß er dazu auch keine Ausführungen beisteuern. Umgekehrt gesprochen wäre es eine Überforderung des einzelnen, wollte das höhere Gericht ihm eine solche Abschätzung abverlangen. Der Fall des Beschwerdeführers wird zwar durch § 7 Abs. 1 InsO für die Rechtsentwicklung instrumentalisiert. Daß auch der Beschwerdeführer selbst den Entwicklungsvorgang durch eigenen Befund zur Rechtslage mitgestalten solle, ist der Vorschrift aber nicht zu entnehmen. Die vom OLG Dresden gestellten Anforderungen scheinen zu sehr vom Beibringungsgrundsatz des Zivilprozesses durchdrungen.

Hinzu kommt ein Argument aus dem Wortlaut von § 7 Abs. 1 Satz 1 InsO, und zwar aus der Interpunktion. Der mit der Konjunktion »daß« eingeleitete Nebensatz (innerhalb des alle Zulassungserfordernisse umfassenden, mit »wenn« eingeleiteten Nebensatzes) gibt an, worauf der Beschwerdeführer seine weitere Beschwerde stützen muß. Dieser Nebensatz spricht nur von Verletzung des Gesetzes. Er wird mit einem Komma abgeschlossen, bevor als weiteres Zulässigkeitsmerkmal erscheint, daß die Nachprüfung zur Sicherung einheitlicher Rechtsprechung geboten sei. Das Gesetz hätte daher bei unverändertem Sinn die Konjunktion »wenn« wiederholen und dann lauten können: »Gegen die Entscheidung des Landgerichts läßt das Oberlandesgericht auf Antrag die sofortige weitere Beschwerde zu, wenn diese darauf gestützt wird, daß die Entscheidung auf einer Verletzung des Gesetzes beruht, und wenn außerdem die Nachprüfung der Entscheidung zur Sicherung einer einheitlichen Rechtsprechung geboten ist.« Der Beschluß des OLG Dresden zitiert das Gesetz hingegen ohne das den Nebensatz abschließende Komma (Gründe zu II.2 am Anfang)<sup>7</sup>. Dann ist es allerdings nur folgerichtig, vom Beschwerdeführer zu erwarten, daß er sie ausdrücklich auf die Notwendigkeit einheitlicher Rechtsprechung stütze.

Als vorzugswürdig erscheint es nach allem, vom Beschwerdeführer hinsichtlich der Einheitlichkeit der Rechtsprechung, wie immer man das Merkmal im übrigen auch auskleidet, nichts zu verlangen. Die Oberlandesgerichte prüfen die Notwendigkeit nochmaliger Prüfung im Hinblick auf die Rechtsentwicklung aus eigenem Antrieb.<sup>8</sup>

## 2. Divergierende Entscheidungen?

Die Notwendigkeit einer Nachprüfung bestimmt das OLG Dresden nach dem Vorhandensein divergierender Entscheidungen (Gründe zu II.2). In der Tat legt der Befund, die angegriffene Entscheidung des Landgerichts weiche von anderen Entscheidungen ab, nahe, die Angelegenheit einer Nachprüfung zu unterziehen. Damit ist aber noch nicht gesagt, daß Nachprüfung geradezu geboten ist. Das Merkmal

»geboten« erschöpft sich nicht in der Feststellung voneinander abweichender Entscheidungen. Divergenz ist weder notwendige noch hinreichende Bedingung für die Zulassung weiterer Beschwerde. Vielmehr wird Nachprüfung durch allgemeine Bedeutung der Frage und Fehlen einheitlicher Rechtsprechung geboten. Das Oberlandesgericht hebt diese Kriterien – etwas abgerückt – zutreffend hervor.

Divergenz wird häufig Ausdruck des Fehlens einheitlicher Rechtsprechung sein. Es ist aber auch denkbar, daß Einheitlichkeit längst erreicht wurde und die Entscheidung des Landgerichts eine einzelne Fehlleistung darstellt. Solche zu beheben ist kein für die Zulassung genügendes Ziel.<sup>9</sup> Im Gegenteil würde einmaliges Versehen unnötig zu einer ernstzunehmenden Meinungsverschiedenheit aufgewertet, wollte man die bloße Abweichung zum allein ausschlaggebenden Gesichtspunkt erklären.<sup>10</sup> Erst die etwaige Gefahr einer Verunsicherung der gefestigten Ansicht durch die Fehlleistung ermöglicht die Nachprüfung. Daß das Individualinteresse an rechtlich richtiger Würdigung durch die Verkoppelung der Voraussetzungen und der in ihnen sich abbildenden Ziele von § 7 Abs. 1 Satz 1 InsO hierbei unberücksichtigt bleibt, ist bedauerlich, aber unter der derzeitigen Fassung der Vorschrift unweigerlich.

Umgekehrt kann Klärungsbedarf auch ohne Abweichung von Entscheidungen untereinander gegeben sein. Anders als die Regelung zur Vorlage in § 7 Abs. 2 InsO knüpft § 7 Abs. 1 InsO wegen der Zulassung nicht an bestimmtes Vergleichsmaterial an. Meinungsverschiedenheiten innerhalb der Literatur oder zwischen Literatur und Gerichten<sup>11</sup> können ausreichen. Denn die Gerichte schöpfen aus den dort angestellten Argumentationen, so daß eine bisher herrschende Einheit der Rechtsprechung fraglich werden kann. Sofern man aber verschiedene gerichtliche Entscheidungen miteinander vergleichen will, braucht es sich nicht um Entscheidungen aus Insolvenzverfahren und daraus erwachsenen Beschwerdeverfahren zu handeln. Auch die Chronologie ist ohne Belang; die abweichende Auffassung kann einer gegenüber dem angegriffenen landgerichtlichen Beschluß jüngerer Entscheidung oder wissenschaftlichen Stellungnahme entstammen. Indessen müssen nicht einmal irgendwo Meinungsverschiedenheiten vorliegen. Unsicherheiten, Zweideutigkeiten oder Mißverständnisse mögen genügen. Sogar schlicht die Neuheit einer Fragestellung, also das bisherige Fehlen anderer Stimmen (als die der Verfahrensbeteiligten, des Insolvenzgerichts und des Landgerichts zu diesem Fall) überhaupt, können Nachprüfung gebieten. Erst recht genügt es, daß bislang schon Stimmen der Literatur zu vernehmen sind, aber gerichtliche Äußerungen (vom Beschwerdefall abgesehen) noch fehlen; hinreichender Anlaß ist, daß sich ein bevorstehender Meinungsstreit zwischen Literatur und Rechtsprechung abzeichnet. Sicherung einheitlicher Rechtsprechung heißt nicht nur Reaktion auf eingetretene Kontroversen, sondern schließt ihre Verhinderung, vorbeugende Klarstellung

<sup>7</sup> So wie das OLG Dresden auch *Haarmeyer/Wutzke/Förster*, Handbuch zur Insolvenzordnung, InsO/EGInsO, 2. Aufl., 1998, Kapitel 2 Rdn. 77.

<sup>8</sup> Nerlich/Römermann/Becker, aaO (Fn. 6), § 7 InsO Rdn. 21. In diese Richtung auch Kübler/Prütting, InsO, Band I, 1998 ff, Stand: Februar 2000, § 7 InsO Rdn. 12 f.

<sup>9</sup> OLG Zweibrücken, Beschl. v. 31. 5. 2000 – 3 W 94/00, NZI 2000, 373 m. w. N.

<sup>10</sup> In diesem Sinne auch FK-InsO/Schmerbach, aaO (Fn. 3), § 7 Rdn. 14.

<sup>11</sup> OLG Zweibrücken, aaO (Fn. 9).

also, ein. Entscheidend ist hiernach allein, daß bislang noch nicht oder inzwischen nicht mehr von einheitlicher Rechtsprechung die Rede sein kann und deswegen die spätere Behandlung ähnlicher Fälle ungewiß ist<sup>12</sup>. Die Vorschrift des § 7 Abs. 1 Satz 1 InsO richtet den Blick in die Zukunft.

### 3. Abweichendes in Gerichtsentscheidungen tragend?

Sofern man die Notwendigkeit einer Nachprüfung mit Divergenz begründen möchte, erhebt sich die Frage, ob die voneinander abweichenden Auffassungen jeweils für die Entscheidung tragend geworden sein müssen.

Das OLG Dresden vertritt die Meinung, diejenige Entscheidung, welche im Gegensatz zu der mit weiterer Beschwerde angegriffenen stehe, müsse von der anderslautenden Rechtsauffassung getragen sein (Gründe zu II.2; Leitsatz 3). Grundsätzlich verdient diese Einstellung Beifall. Nicht jeder in einer Entscheidung beiläufig fallende Satz darf auf die Goldwaage gelegt werden. Andererseits erwarten Publikum und Fachwelt von einer Gerichtsentscheidung über die Lösung des Einzelfalles hinaus Aufschluß über die rechtliche Würdigung vergleichbarer anderer Angelegenheiten. Dies gilt umso mehr, wenn die Rechtsprechung noch nicht zu einer einheitlichen Linie fand. Die Gerichte wissen darum und berücksichtigen dies bei der Abfassung ihrer Entscheidungen. Vielfach nehmen sie zu Zwecken der genaueren Abgrenzung des Falles Ausführungen zu anderen Fällen auf, die streng genommen für die Entscheidung überflüssig sind, tatsächlich aber wertvolle Bereicherungen darstellen. Anstatt eine Frage offen zu lassen, beziehen Gerichte vielfach recht deutlich Stellung. Es kommt sogar vor, daß ein Gericht – ähnlich wie es der Gerichtsmagistrat im alten Rom zu Beginn seiner Amtszeit durch sein *edictum* tat – runderaus ankündigt, wie es in künftigen Fällen zu verfahren gedenkt<sup>13</sup>. Beiläufige Aussagen, welche erkennbar zum Zwecke der Rechtsfortbildung getätigt sind – gleichviel, ob sie einen Meinungswandel verhindern, einleiten oder abschließen wollen – sind daher geeignet, Nachprüfung auf weitere Beschwerde gemäß § 7 Abs. 1 Satz 1 InsO als geboten erscheinen zu lassen.

Die angegriffene landgerichtliche Entscheidung hingegen muß von der in ihr abweichend gebildeten Rechtsauffassung getragen sein. Das liegt nun allerdings nicht daran, daß dieser Entscheidung Musterhaftigkeit abzusprechen wäre. Auch sie kann mit ihren *obiter dicta* zur Rechtsentwicklung beitragen. Doch ist die weitere Beschwerde gegen sie nicht eröffnet, um dem Ärger des Beschwerdeführers über Beiläufiges Luft zu verschaffen. Falsche Nebensächlichkeiten beschweren ihn nicht. Die weitere Beschwerde muß auf der (zumindest angeblich) falschen Rechtsauffassung beruhen. Ist das nicht der Fall, ermöglicht die Klärungsbedürftigkeit allein nicht die Zulassung der weiteren Beschwerde<sup>14</sup>. Hier wirkt sich aus, daß die weitere Beschwerde nicht allein der Rechtsfortbildung, sondern zunächst einmal dem individuellen Interesse an richtiger Sachbehandlung dient. Abstrakte Kontrolle von Rechtssätzen findet nicht statt. Für ein anderes Verfahren kann dann allerdings das Beiläufige die Nachprüfung notwendig machen.

### 4. Thematische Beschränkung auf Insolvenzrecht?

Zum Schluß ist die thematische Beschränkung bemerkenswert, welche das Gericht sich bei der Zulassung weiterer Be-

schwerde auferlegt (Gründe zu II.2 am Ende; Leitsatz 2). Es geht davon aus, daß mit der Sicherung einheitlicher Rechtsprechung in § 7 Abs. 1 Satz 1 InsO die Insolvenzrechtssprechung gemeint sei, und folgert daraus, daß beispielsweise Fragen der Haftung von Vereinsvorständen, also Fragen des bürgerlichen Rechts nicht betroffen seien. Ob solche Fragen umstritten sind oder nicht, ist dann bedeutungslos. Schwerste Orientierungslosigkeit rechtfertigt danach doch keine Zulassung.

Zunächst gebührt der Feststellung volle Zustimmung, daß nicht jede Rechtsfrage, welche im Verlaufe eines Insolvenzverfahrens auftaucht, schon deswegen eine Frage des Insolvenzrechtes ist. Vor allem zählen Probleme des bürgerlichen Rechts nur insoweit zum Insolvenzrecht, als es um ihre spezifischen Auswirkungen auf die Insolvenz und das Verfahren hierzu geht. Von Bedeutung wird das für die Frage der Vorlagebedürftigkeit nach § 7 Abs. 2 InsO. Die Vorlage an den Bundesgerichtshof ist ausdrücklich daran geknüpft, daß die Frage dem Insolvenzrecht entstammt.

Die Angelegenheit muß indessen überhaupt erst einmal nach § 7 Abs. 1 InsO zum Oberlandesgericht gelangen. Das OLG Dresden will nun die thematische Beschränkung des § 7 Abs. 2 InsO als Filter bereits in die Zulassung weiterer Beschwerde nach § 7 Abs. 1 InsO vorverlagern. Klärungsbedarf in anderen als insolvenzrechtlichen Problemen kann dann nicht mittels weiterer Beschwerde Befriedigung finden. Dies ist nach Meinung des Verfassers vorliegender Anmerkung nicht angebracht. Daß die Vorschrift in bezug auf insolvenzrechtliche Probleme die Nachprüfung zwecks Gewinnung von Einheitlichkeit ermöglicht, liegt auf der Hand. Aber auch für alle anderen Fragestellungen steht nach Ansicht des Verfassers die Nachprüfung auf weitere Beschwerde offen<sup>15</sup>. Der Wortlaut von § 7 Abs. 1 InsO enthält keine Eingrenzung, ebensowenig zuvor die Begründung zum Regierungsentwurf<sup>16</sup>.

Das OLG Dresden erklärt seine restriktive Haltung mit der Begründung zum Regierungsentwurf. Ihr entnimmt es den Normzweck »Sicherung einer einheitlichen Insolvenzrechtssprechung« (Gründe zu II.2). Die Gestaltung der weiteren Beschwerde als Zulassungsbeschwerde entsprach einem Vorschlag des Rechtsausschusses des Deutschen Bundestages. Nach der vom Ausschuß gegebenen Begründung sollen schwer erträgliche Unterschiede in der Rechtsprechung zu Insolvenzsachen verhindert werden<sup>17</sup>. Das OLG Dresden übersetzt dieses Anliegen zutreffend in der soeben angegebenen Weise.

<sup>12</sup> Vgl. Nerlich/Römermann/Becker, aaO (Fn. 6), § 7 InsO Rdn. 20; Hess, InsO, Band 1: InsO, 1999, § 7 InsO Rdn. 19; FK-InsO/Schmerbach, aaO (Fn. 3), § 7 Rdn. 16.

<sup>13</sup> So BGH, Urt. v. 8. 10. 1998 – IX ZR 257/97, NJW 1999, 58, 60, betreffend Wortlaut einer von Angehörigem erteilten Bürgschaft, der zum Ausdruck bringen muß, daß Zweck die Durchbrechung von Vermögensverschiebungen ist; OLG Köln, Beschl. v. 14. 6. 2000 – 2 W 85/00, DZWIR 2000, 379, 384, mit Anm. Smid, DZWIR 2000, 387 ff, betreffend Aufhebung von insolvenzgerichtlichen Entscheidungen, wenn die maßgebliche Anordnung des Richters oder Rechtspflegers nicht vollständig aus der Urschrift ersichtlich ist.

<sup>14</sup> Siehe oben zu II: Voraussetzungen in § 7 Abs. 1 Satz 1 InsO sind kumulativ.  
<sup>15</sup> Nerlich/Römermann/Becker, aaO (Fn. 6), § 7 InsO Rdn. 14, 20. Gleicher Meinung Smid, aaO (Fn. 2), § 7 InsO Rdn. 10 f.

<sup>16</sup> Siehe Kübler/Prütting, Das neue Insolvenzrecht, Band I: InsO, 1994, S. 161. Dort ist nur überhaupt von »Rechtsfragen« die Rede.

<sup>17</sup> Siehe Abdruck in: Kübler/Prütting, aaO (Fn. 16), S. 162.

Ein solcherart beschriebener Normzweck indessen zwingt keineswegs zu thematischer Beschränkung. Mit ihm ist zunächst lediglich festgelegt, daß die Entwicklung unterschiedlicher Handhabung des Rechts bei den verschiedenen Insolvenzgerichten (oder gar im selben Gericht, variierend von Insolvenzverfahren zu Insolvenzverfahren) unerwünscht und zu unterbinden ist. Die Beschränkung ist eine solche nach der Art der Gerichtstätigkeit, nicht nach dem behandelten Rechtsstoff.

Gewißlich dürfte das Hauptarbeitsfeld für die Pflege einheitlicher Rechtsprechung der Insolvenzgerichte und ihrer Beschwerdegerichte in Insolvenzverfahren eben das Insolvenzrecht sein. In solcher innerer Einheitlichkeit der Insolvenzrechtsprechung erschöpft sich indessen die Formulierung des Normzwecks noch nicht. Der Wunsch nach Einheitlichkeit der Insolvenzrechtsprechung beinhaltet auch die Suche nach Homogenität mit der Rechtsentwicklung durch die Gerichtsbarkeit insgesamt. Das aber bedeutet, daß man zusätzlich auf zweierlei achtet:

Zum einen ist ständig zu prüfen, ob sich nicht das Insolvenzrecht, wie es die Insolvenzgerichte mit ihren Beschwerdegerichten verstehen, und die Auffassungen anderer Gerichte über dort ebenfalls vielfach anfallende Fragen des Insolvenzrechts voneinander entfernen. Zum anderen aber gilt es zu verhindern, daß sich in Insolvenzverfahren Sonderauffassungen von bürgerlichem Recht, Strafrecht oder öffentlichem Recht entwickeln. Für das Gebiet des bürgerlichen Rechts muß man sich dazu vor Augen führen, daß das Insolvenzverfahren den ordentlichen Prozeß mit dem Ziel der Titelgewinnung ersetzt. Während des Insolvenzverfahrens kann ein Gläubiger nicht den Klageweg beschreiten, um aus dem Urteil die Zwangsvollstreckung gegen den Schuldner (oder den Verwalter als den Repräsentanten des Schuldnervermögens) zu betreiben und dabei notfalls mit Rechtsbehelfen die effiziente Verwertung allen faßbaren Vermögens zu erkämpfen. Allenfalls der Widerspruch im Verlaufe der Feststellung einer Forderung zur Tabelle kann die Angelegenheit nach §§ 179 ff InsO vorübergehend in das Erkenntnisverfahren leiten. Doch werden dort mitnichten alle im Insolvenzverfahren anlässlich der Bedienung des Gläubigers aufgetretenen Fragen neu geklärt. Zu wirksamer Rechtsdurchsetzung ist der Gläubiger auf in jeder Hinsicht sachgerechten Ablauf des Insolvenzverfahrens angewiesen. Dann darf Nachprüfung sich nicht auf das eigentliche Regelwerk des Insolvenzrechts beschränken. Nur Nachprüfbarkeit aller Rechtsfragen macht das Insolvenzverfahren zu einem ebenbürtigen Gegenstück von Zivilprozesses und Zwangsvollstreckung. Schaut man auf die Revision als das gleichauf liegende Instrument im Zivilprozeß, auf die sich § 7 Abs. 1 Satz 2 InsO ausdrücklich bezieht, so wird man auch dort (§ 549 ZPO) keine thematische Beschränkung etwa auf Fragen des Bürgerlichen Gesetzbuches finden. Im Gegenteil ist gerade die letzte Instanz mit der Aufgabe betraut, Homogenität der ganzen Rechtsordnung gewährleisten; dies findet in der Einrichtung des Großen Senates für Zivilsachen und der Vereinigten Großen Senate beim Bundesgerichtshof (§ 132 GVG) sowie des Gemeinsamen Senates der obersten Gerichtshöfe (Gesetz zur Wahrung der Einheitlichkeit der Rechtsprechung der obersten Gerichtshöfe des Bundes) seinen Ausdruck.

Zur Gewährleistung allseitiger Einheitlichkeit der Rechtsanwendung bietet § 7 Abs. 1 InsO ein taugliches Werkzeug. Dessen Einsatzmöglichkeit darf man nicht ohne Not beschneiden. Es wäre übrigens ohne Belang, wenn dies bei Schaffung der Insolvenzordnung nicht bedacht worden sein sollte. Einmal entstanden, kann ein Gesetz seinen Normzweck fortwährend ergänzen oder erneuern. Hierzu bedarf es nur einer entsprechenden Meinungsbildung.

Thematische Einschränkung kann sich allerdings immer noch im Einzelfall aus dem Merkmal des Gebotenseins ergeben. Das Oberlandesgericht muß bei der Entscheidung über die Zulassung weiterer Beschwerde bedenken, ob ein Beschluß über weitere Beschwerde in Insolvenzsachen ein geeignetes Forum für die Herbeiführung einheitlicher Rechtsprechung zu einem bestimmten Vorschriftenkreis darstellt. Vollkommen unbesehen wird man dies in der Tat nur für das Insolvenzrecht einschließlich der besonderen Ausprägungen anderen Rechts in Insolvenz und Insolvenzverfahren annehmen können. Deswegen bedeutet es auch keinen Widerspruch, wenn nach § 7 Abs. 1 InsO gemäß hier vertretener Auffassung grundsätzlich jede Rechtsfrage der Nachprüfung offensteht, die Vorlage nach § 7 Abs. 2 InsO aber von vornherein nur insolvenzrechtliche Probleme betrifft. Die thematische Beschränkung in § 7 Abs. 2 InsO entspricht der besonderen Sachkunde, welche Publikum und Fachwelt den Oberlandesgerichten als Gerichten für die weitere Beschwerde in Insolvenzsachen gerade auf dem Gebiet des Insolvenzrechts zuordnen. Hinsichtlich des Insolvenzrechts sind die Erwartungen an Homogenität der insolvenzgerichtlichen Entscheidungen am höchsten. Diese Entscheidung des Gesetzgebers muß man respektieren, auch wenn vielleicht zur Stärkung wirkungsvoller Rechtsverfolgung die Aufgabe der Beschränkung in § 7 Abs. 2 InsO wünschenswert wäre.

Prof. Dr. *Christoph Becker*, Univ. Augsburg